

Die folgende amtliche Bekanntmachung der Stadt Sundern (Sauerland) ist am 20.12.2024 auf der Web-Seite der Stadtwerke Sundern <https://www.sw-sundern.de/allgemein/satzungen> veröffentlicht worden:

1. Änderungssatzung vom 20.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Verwertung und Entsorgung von Abfällen – Abfallsatzung - in der Stadt Sundern (Sauerland) vom 25.01.2021

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.1.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.2.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.7.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.4.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5.7.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.6.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.4.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG) Art. 1;
- des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 5.7.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.); der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.6.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.4.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.2.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.8.2017 (BGBl. I 2017, S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Verwertung und Entsorgung von Abfällen – Abfallsatzung – in der Stadt Sundern (Sauerland) vom 25.01.2021 wird wie folgt geändert:

§ 16 Anmeldepflicht, Anzeigepflicht

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2) Der Stadt sind innerhalb eines Monats anzuzeigen

a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,

b) jede Änderung die das Mindestvolumen gem. § 11 beeinflusst

c) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückeigentümer ab dem Datum der Rechtsänderung im Grundbuch gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Abfallgebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt.“

§ 21 Gebührenpflichtige

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag an dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird. Sie endet an dem Tag an dem der Anschluss entfällt.“

Absatz 3 entfällt.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Verwertung und Entsorgung von Abfällen – Abfallsatzung - in der Stadt Sundern (Sauerland) vom 25.01.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNRW1994 S.666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern (Sauerland), den 20.12.2024

gez.

Der Bürgermeister